

Brüssel, den 3.3.2014 C(2014) 1287 final

# **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 3.3.2014

zur Änderung des Beschlusses C(2013)5809 der Kommission vom 13. September 2013 über die Finanzierung humanitärer Maßnahmen in Mali zulasten des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

(ECHO/MLI/EDF/2013/01000)

DE DE

#### BESCHLUSS DER KOMMISSION

#### vom 3.3.2014

zur Änderung des Beschlusses C(2013)5809 der Kommission vom 13. September 2013 über die Finanzierung humanitärer Maßnahmen in Mali zulasten des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

### (ECHO/MLI/EDF/2013/01000)

## DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni  $2000^1$ , erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni  $2005^2$  und zum zweiten Mal geändert in Ouagadougou am 22. Juni  $2010^3$ , insbesondere auf Artikel 72,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds nach dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss C(2013)5809 der Kommission vom 13. September 2013 sieht die Finanzierung humanitärer Maßnahmen am Horn von Afrika in Höhe von insgesamt 23 226 215 EUR zulasten des 10. Europäischen Entwicklungsfonds während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem 1. Juli 2013 vor.
- (2) Das Hauptziel dieses Beschlusses besteht darin, den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen während der Übergangsphase aufrechtzuerhalten bis die Regierung von Mali die öffentlichen Dienstleistungen wieder gewährleisten kann; die Maßnahmen müssen daher über einen ausreichend langen Zeitraum durchgeführt werden.
- (3) Mali hat auf politischer Ebene zwar Fortschritte erzielt, doch sicherheitsrelevante Vorfälle haben die Rückkehr von qualifizierten Staatsbediensteten behindert und dazu geführt, dass mit der malischen Regierung noch keine Strukturmaßnahmen in den ausgewählten Sektoren (Gesundheit, Wasser, Sozialschutz) festgelegt werden konnten.
- (4) Maßnahmen dieser Art, die in das Konzept der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung eingebunden sind, müssen wahrscheinlich auf Anfang 2014 verschoben werden; für ihre Umsetzung sind 12 Monate veranschlagt.
- (5) Die Frist für die Durchführung des Beschlusses C(2013)5809 sollte daher um 12 Monate verlängert werden, um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten.

-

ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3

ABI. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.

ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1.

- (6) Die Kommission wird nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates den EEF-Ausschuss innerhalb eines Monats nach Annahme dieses Beschlusses in Kenntnis setzen.
- (7) Aus diesen Gründen ist der Beschluss C(2013)5809 zu ändern BESCHLIESST:

## Einziger Artikel

Der Beschluss C(2013)5809 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Frist für die Durchführung der im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen beträgt 24 Monate ab dem 1. Juli 2013. Die Mittel zur Deckung der förderfähigen Ausgaben werden während des Durchführungszeitraums des Beschlusses gebunden."

Geschehen zu Brüssel am 3.3.2014

Für die Kommission Kristalina GEORGIEVA Mitglied der Kommission